

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 147/93

BESCHLUSS

vom

29. September 1994

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 29. September 1994 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Räfle,
Dr. Wenzel und Schneider

beschlossen:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 30. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 26. Mai 1993 wird nicht angenommen.
Die Verurteilung der Klägerin zur Einwilligung
in die Grundbucheintragung des Beklagten zu 2
wird jedoch dahin klargestellt, daß sich diese
Verpflichtung auf das im Grundbuch von B.
Blatt 0570 unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses
eingetragene Grundstück bezieht.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche
Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis
auch keine Aussicht auf Erfolg.

2. Soweit sich die Revision hinsichtlich der Wider-
klage gegen die Beklagte zu 1 richtet, wird das
Rechtsmittel als unzulässig verworfen.

Das Berufungsgericht hat dem Hauptantrag der
Widerklage nur zugunsten des Beklagten zu 2
stattgegeben. Sollte auch die Beklagte zu 1 diesen
Antrag - und nicht bloß den Hilfsantrag - gestellt
haben, so ist dadurch die Klägerin nicht beschwert.

- 3 -

3. Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 4.850.000 DM

Hagen

Wenzel

Vogt

Schneider

Räfle



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)